

## KINDERBETREUUNGSORDNUNG gem. § 14 Kärntner Kinderbetreuungsgesetz

### I. Allgemeine Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
2. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
  - a. das vollendete 1.Lebensjahr;
  - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
  - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
3. Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis oder arbeits- oder dienstrechtliche Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte – unter gleichen Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen besucht werden.
4. Behinderte Kinder dürfen aufgenommen werden, wenn zu erwarten ist, dass die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind und entsprechend dem Grad und der Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.

### II. Öffnungszeiten

1. Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet.
2. Die **allg. Betreuungszeiten** sind: Halbtags von 7:00-13:00 Uhr sowie Ganztags von 7:00-17:00 Uhr. Betreut werden Kinder im Alter zw. 1 und 4 Jahren (jeweils vollendetes Lebensjahr).
3. Samstag, Sonntag und Feiertags erfolgt keine Kinderbetreuung.
4. Besondere Schließtage (z. B. 24.12. & 31.12., Karfreitag), derzeit maximal 7 pro Jahr, werden rechtzeitig und gesondert bekannt gegeben.
5. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrages für ev. Betriebsurlaub und die Schließtage ist ausgeschlossen.

### III. Bestimmungen für den Besuch

1. Der Besuch der Kindertagesstätte soll regelmäßig erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen. Wir ersuchen um Verständnis, dass der Betreiber es sich vorbehält, dass bei wiederholter

- verspäteter Abholung, die dadurch verursachten Kosten (Überstunden für BetreuerInnen) den Erziehungsberechtigten angelastet werden.
2. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet den BetreuerInnen zu übergeben. Die Erziehungsberechtigten sorgen für benötigte Ersatzkleidung (Jahreszeit beachten, Beschriftung), Hausschuhe, Windeln, Feuchttücher und sonstige Pflegeprodukte. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
  3. Erkrankung des Kindes:
    - a. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung der Kindertagesstätte sofort bekanntzugeben. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir keine kranken Kinder zur Betreuung übernehmen können.
    - b. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Kindertagesstätte zu melden.
    - c. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
    - d. Sollte ein Kind während der Betreuung erkranken, so ist das erkrankte Kind im Interesse der gesunden Kinder sofort abzuholen.
  4. Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann die Vorlage eines entsprechenden Gutachtens verlangt werden.
  5. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
  6. Änderungen der Adresse, Telefonnummer und der Abholberechtigten sind sofort der Leiterin der Kindergruppe zu melden.
  7. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Leitung der Kindertagesstätte oder die von ihr bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung der Leitung der Kindertagesstätte oder eines Mitglieds des Vorstandes besichtigt werden.

#### IV. Betreuungsbeiträge & sonstige Beiträge

1. Der vereinbarte **Betreuungsbeitrag** ist **bis zum 5. Eines jeden Monats** auf das Konto der Kindergruppe Sternschnuppe bei der Raiffeisenbank St. Jakob (IBAN: AT66 3948 7000 0000 3558) einzuzahlen. Auch im Falle von Urlaub, Krankheit,...sind alle Beiträge fällig.
2. Die Kindergruppe Sternschnuppe ist eine private, elternverwaltete Kindertagesstätte. Als Trägerverein ist der gemeinnützige Elternverein für die Organisation & Geschäftsführung zuständig. Einmalig in jedem Kalenderjahr ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25€ und Bastelbeitrag 15€ zu bezahlen (erstmalig bei Vertragsbeginn).
3. Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrages für ev. Betriebsurlaub und die Schließtage ist ausgeschlossen.
4. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

## V. Dauer und Kündigung

1. Eine abgeschlossene Betreuungsvereinbarung beginnt mit der Unterschriftsleistung und läuft bis zur Kündigung. Beiträge sind ab Beginn der Betreuung (Eintrittsdatum) zu bezahlen.
2. Die **Kündigung** der Betreuungsvereinbarung ist schriftlich bei der pädagogischen Leiterin oder des Trägers der Kindertagesstätte einzubringen. Die Erziehungsberechtigten können zum Letzten des Monats den Betreuungsvertrag kündigen. Diese Kündigung ist **mindestens ein Monat im Vorhinein** der Leitung **schriftlich** bekannt zu geben. Bei verspäteter Bekanntgabe verpflichten sich die Erziehungsberechtigten, die Betreuungskosten weiter zu bezahlen, bis die fristgerechte Kündigung wirksam ist. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens mit dem ersten vertraglich zugesicherten Betreuungstag. Ein Nichtbezahlen der aufgelisteten Beiträge hat die Kündigung der Betreuungsvereinbarung zur Folge, sowie die Anweisung an die pädagogische Leiterin das Kind ab sofort nicht mehr in der Kindergruppe betreuen zu dürfen! Bei verspäteter Zahlung werden 9% Verzugszinsen und die Kosten der Mahnung verrechnet.
3. Aus folgenden Gründen kann von der Leitung der Kindertagesstätte die Entlassung des Kindes aus der Kindertagesstätte ausgesprochen werden:
  - a. ein körperliches Gebrechen oder eine seelische oder geistig bedingte Verhaltensstörung, die eine Gefährdung der übrigen Kinder oder eine schwerwiegende Störung der Erziehungs- und Betreuungsarbeit befürchten lässt;
  - b. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Abmeldung;
  - c. Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung durch den (die) Erziehungsberechtigten.

## VI. Abwesenheit

1. Auch während der Abwesenheit des Kindes (unabhängig von der Ursache) sind die Beiträge weiter zu entrichten.
2. Für die Dauer eines Urlaubsaufenthaltes während der Öffnungszeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

## VII. Unfälle

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## VIII. Ausflüge

1. Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Die Kosten für die Ausflüge werden extra verrechnet.
2. Sollte(n) ihr(e) Kind(er) nicht an dem Ausflug teilnehmen, entstehen auch keine Extrakosten, allerdings kann an diesem Tag dann leider keine Betreuung angeboten werden.